

*Dies schrieb der damalige Redaktionsleiter Hermann Kahle vor nunmehr knapp 16 Jahren in der hlz 12/98. Ein schöneres*

*Kompliment könnte man Hans kaum machen. Als noch frisches Redaktionsmitglied konnte ich nur staunen über ein Engage-*

*ment, das so selbstverständlich und selbstlos daher kam.*

JOACHIM GEFFERS

RUHESTÄNDLER\_INNEN

# Abzocke

Rückwirkend zur Kasse gebeten

Die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die aktiven Kolleginnen und Kollegen in den vergangenen Jahren ist bekannt und muss hier nicht wiederholt werden. Die Belastung der Aktiven und der Ruheständler\_innen etwa durch die Streichung des 13. Gehalts ist ebenfalls bekannt. Neuerdings wird versucht, eine zusätzliche finanzielle Last aufzuerlegen: Die Beihilfestelle ist kürzlich auf die Idee gekommen, rückwirkend Beihilfezahlungen zu kürzen und angeblich überzahlte Beträge zurückzufordern.

Wie allgemein bekannt erhalten Ruheständler\_innen für sich und ihre Partner\_innen einen Beihilfesatz von 70%, es sei denn, dass der Partner\_innen eine Rente oder andere Einnahme von mehr als 18000 € im Jahr erhält. Diese besondere Frage war auch regelmäßig in den An-

tragsformularen zur Beihilfe enthalten. Neue Beihilfeformulare aus diesem Jahr enthalten den Hinweis: „Sollten Sie oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger einen Zuschuss von mehr als 41,99 € monatlich zu den privaten Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, kommt es zur Kürzung des Bemessungssatzes um 20% (§ 80 Abs. 9 HmbBG).“ Man kann diese Regelung unangemessen finden oder nicht – sie steht nun einmal im Gesetz.

Die Betroffenen müssen also ihre private Versicherung von 30% auf 50% aufstocken oder den oben genannten Zuschuss auf 41,99 € begrenzen lassen. Letzteres wird von der Beihilfestelle empfohlen und wäre sicherlich auch ein erträgliches Übel. Aber die Rentenversicherung macht das leider nicht rückwirkend und die private Versi-

cherung erst recht nicht.

Wer also ein Schreiben der Beihilfestelle mit dem Hinweis erhält, es sei eine Rückzahlung von mehreren Tausend Euro erforderlich, weil der Partner seit dem 01.07.2012 die Grenze von 41,99 € um einige Cent überschreitet, sieht sich mit dem Ansinnen konfrontiert, das HmbBG besser kennen zu müssen als die Beihilfestelle. Denn Letztere hat in den vergangenen Jahren niemals darauf hingewiesen, dass diese besondere Grenze existiert. In dem Fall wäre wohl jede Ruheständler\_inn tätig geworden, um weiterhin eine ausreichende Absicherung der Krankheitskosten sicherzustellen.

Es stellt sich die Frage: Haben wir einen Dienstherrn, der seinen Fürsorgepflichten auch gegenüber den Ruheständler\_innen nachkommt oder haben wir einen Dienstherrn, der alle Möglichkeiten wahrnimmt, um dieser Personengruppe Geld abzupresen?

UWE KUNERT

BG Ruheständler\_innen

## Gesund in den Ruhestand!

Wir bieten euch an, in einem persönlichen Gespräch euch zum Beispiel über folgende Fragen zu informieren:

- Wie kann ich meine Gesundheit erhalten und stärken? Inwieweit kann ich dabei die Unterstützung durch Einrichtungen der Behörden erwarten?
- Welche Schritte muss ich unternehmen, um eine Kur- oder Reha-Maßnahme bewilligt zu bekommen?
- Wie und wo kann ich die Feststellung einer Schwerbehinderung beantragen?
- Wann kann ich in den Ruhestand gehen?
- Habe ich meine rentenrechtlichen bzw. versorgungsrechtlichen Zeiten geklärt?
- Wie berechnet sich meine Altersversorgung?

**Jeden 3. Dienstag im Monat** (nicht in den Ferien) bietet die GEW in ihrer Geschäftsstelle Rothenbaumchaussee 15, Raum 9 (Mitgliederverwaltung), eine **kostenlose persönliche Beratung** zu diesen und ähnlichen Fragen an. Das Angebot richtet sich sowohl an Arbeitnehmer\_innen als auch an Beamt\_innen.

Die Termine nach den Sommerferien sind der 18.9., 7.10., 18.11., 9.12., jeweils von 15 bis 17 Uhr

GERHARD BRAUER